



**VOLKSABSTIMMUNG
VOM 26. FEBRUAR 1978**

1

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Demokratie
im Nationalstrassenbau»**

(S. 2)

2

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

(S. 3)

3

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «zur Herabsetzung
des AHV-Alters»**

(S. 30)

4

**Bundesbeschluss
über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung**

(S. 31)

Erläuterungen

(S. 33)

1

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «Demokratie
im Nationalstrassenbau»**

(Vom 25. März 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 22. Juli 1974 eingereichten Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau»,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1976

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau» vom 22. Juli 1974 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Die Initiative verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

Artikel 36^{bis}, Absatz 1^{bis} (neu)

Die Bundesversammlung beschliesst über Konzeption, Linienführung und Ausführung der Nationalstrassen. Diese Beschlüsse sind dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, wenn es von 50000 Stimmberechtigten¹⁾ oder von acht Kantonen verlangt wird.

Übergangsbestimmung

Alle Nationalstrassen und -strassenabschnitte, die am 1. August 1973 noch nicht erstellt oder noch nicht in Ausführung begriffen waren, unterliegen der Beschlussfassung gemäss Artikel 36^{bis}, Absatz 1^{bis}.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

¹⁾ Anpassung an den Entscheid von Volk und Ständen vom 25. September 1977 über die Erhöhung der Unterschriftenzahl für das Referendum von 30000 auf 50000 Unterschriften (Art. 89 Abs. 2 BV). Der Initiativtext sah ursprünglich — in Übereinstimmung mit der alten Fassung von Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung — 30000 Unterschriften vor.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 25. März 1977

Der Präsident: Wyer
Der Protokollführer: Hufschmid

Wer die Volksinitiative annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 2. November 1977

Im Auftrag des schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

2

**Bundesgesetz
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Änderung vom 24. Juni 1977

(9. AHV-Revision)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Juli 1976,

beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (AHVG)

Ingress

Die Erwähnung von Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung wird gestrichen.

Art. 2 Abs. 3 und 7

³ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die im Ausland niedergelassenen Schweizer Bürger sich freiwillig versichern können, wenn sie vor Vollendung des 50. Altersjahres dazu keine gesetzliche Möglichkeit hatten.

⁷ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er ordnet namentlich den Beitritt, den Rücktritt und den Ausschluss sowie die Erhebung der Beiträge und die Gewährung der Leistungen. Er kann die Dauer der Beitragspflicht sowie die Bemessung und Anrechnung der Beiträge den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bst. d

¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 62. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

² Von der Beitragspflicht sind befreit:

d. mitarbeitende Familienglieder, die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Art. 4

Bemessung der Beiträge

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt.

² Der Bundesrat kann von der Beitragsbemessung ausnehmen:

- a.* das Erwerbseinkommen aus einer im Ausland ausgeübten Tätigkeit;
- b.* das von Frauen nach Vollendung des 62., von Männern nach Vollendung des 65. Altersjahres erzielte Erwerbseinkommen bis zur Höhe des anderthalbfachen Mindestbetrages der einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

Art. 5 Abs. 1, 3 und 5

¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.

³ Für mitarbeitende Familienglieder gilt

- a.* bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben, sowie

b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem Frauen das 62. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben,

nur der Barlohn als massgebender Lohn. Das gleiche gilt für die im Betrieb des Ehemannes mitarbeitende Ehefrau, ohne Rücksicht auf ihr Alter.

⁵ Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen, wonach geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb mit Zustimmung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers nicht in den massgebenden Lohn einbezogen werden. Stipendien und ähnliche Leistungen können ebenfalls ausgenommen werden.

Art. 6

Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht der Beitragspflicht untersteht, betragen 7,8 Prozent des massgebenden Lohnes. Dieser wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt der massgebende Lohn weniger als 25 200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber

Art. 8

¹ Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent erhoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 25 200, aber mindestens 4200 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitragssatz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.

Beiträge von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
1. Grundsatz

² Beträgt das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit 4200 Franken oder weniger im Jahr, so ist der Mindestbeitrag von 168 Franken im Jahr zu entrichten. Der Bundesrat kann anordnen, dass von geringfügigen Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.

Art. 9bis

Der Bundesrat kann die Grenzen der sinkenden Beitragsskala nach den Artikeln 6 und 8 sowie den Mindestbeitrag nach Artikel 8 Absatz 2 dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} anpassen.

Anpassung der sinkenden Beitragsskala

Art. 10

¹ Nichterwerbstätige bezahlen je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 168–8400 Franken im Jahr. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrags, weniger als 168 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist. Artikel 9^{bis} ist anwendbar.

² Nichterwerbstätige Studenten und Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder unterstützt werden, bezahlen den Mindestbeitrag. Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen höhere Beiträge nicht zuzumuten sind.

³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angeordnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet.

Art. 11

¹ Beiträge nach den Artikeln 6, 8 Absatz 1 oder 10 Absatz 1, deren Bezahlung einem obligatorisch Versicherten nicht zumutbar ist, können auf begründetes Gesuch hin für bestimmte oder unbestimmte Zeit angemessen herabgesetzt werden; sie dürfen jedoch nicht geringer sein als der Mindestbeitrag.

² Der Mindestbeitrag, dessen Bezahlung für einen obligatorisch Versicherten eine grosse Härte bedeutet, kann erlassen werden, wenn ein begründetes Gesuch vorliegt und eine vom Wohnsitzkanton bezeichnete Behörde angehört worden ist. Für diese Versicherten bezahlt der Wohnsitzkanton den Mindestbeitrag. Die Kantone können die Wohnsitzgemeinden zur Mittragung heranziehen.

Art. 13

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen bezahlten massgebenden Löhne.

Art. 14 Abs. 4

- ⁴ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über
- a. die Zahlungstermine für die Beiträge;
 - b. das Mahn- und Veranlagungsverfahren;

Höhe des
Arbeitgeber-
beitrages

- c. die Nachzahlung zuwenig und die Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge;
- d. den Erlass der Nachzahlung;
- e. die Erhebung von Verzugszinsen und die Ausrichtung von Verzugszinsen.

Art. 20 Abs. 2

² Forderungen aufgrund dieses Gesetzes und der Bundesgesetze über die Invalidenversicherung, über die Erwerbssatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige und über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie Rückforderungen von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und von Renten und Taggeldern der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Krankenversicherung können mit fälligen Leistungen verrechnet werden.

Art. 22 Abs. 1

¹ Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente haben Ehemänner, sofern sie das 65. Altersjahr zurückgelegt haben und die Ehefrau entweder das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Art. 22^{bis} Abs. 1

¹ Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die Ehefrau, die das 55. Altersjahr zurückgelegt hat, Anspruch auf eine Zusatzrente. Der Anspruch besteht auch für eine jüngere Frau, wenn der Ehemann unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die einfache Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen hat. Die geschiedene Frau ist der Ehefrau gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und weder eine Alters- noch eine Invalidenrente beanspruchen kann.

Art. 25 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 26

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 27 Abs. 2 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 28 Abs. 1 und 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 29 Abs. 2 Bst. a

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 29^{bis} Abs. 1

¹ Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn der Versicherte vom 1. Januar nach der Vollendung des 20. Altersjahres bis zur Entstehung des Rentenanspruchs während gleich viel Jahren wie sein Jahrgang Beiträge geleistet hat. Der Bundesrat regelt die Anrechnung der vor diesem Zeitabschnitt zurückgelegten Beitragsjahre.

Art. 30 Abs. 2, 2^{bis}, 4 und 5

² Das durchschnittliche Jahreseinkommen wird ermittelt, indem die Summe der Erwerbseinkommen, von denen der Versicherte Beiträge geleistet hat, durch die Zahl der Beitragsjahre geteilt wird. Es werden aber nur die Beiträge, die der Versicherte seit dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor der Entstehung des Rentenanspruchs entrichtet hat, und die entsprechenden Beitragsjahre angerechnet.

^{2^{bis}} Hat der Versicherte vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Entstehung des Rentenanspruchs nicht während eines vollen Jahres Beiträge geleistet, so wird die Summe aller Erwerbseinkommen, von denen der Versicherte vom 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres bis zur Entstehung

des Rentenanspruchs Beiträge geleistet hat, durch die Summe der Jahre und Monate, während welcher Beiträge geleistet wurden, geteilt.

⁴ Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33^{ter} aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

⁵ Der Bundesrat kann die Anpassung der anrechenbaren Erwerbseinkommen an den Rentenindex nach Artikel 33^{ter} ordnen. Dies gilt namentlich für Fälle mit unvollständiger Beitragsdauer und für die Auf- oder Abrundung der anrechenbaren Einkommen.

Art. 30^{bis}

Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf. Dabei kann er die Renten auf- oder abrunden. Er kann Vorschriften erlassen über die Anrechnung der Bruchteile von Beitragsjahren und der entsprechenden Erwerbseinkommen und vorsehen, dass Beitragsjahre und Erwerbseinkommen für die Zeit, in der eine Invalidenrente bezogen wurde, nicht angerechnet werden.

Tabellen und
Sondervor-
schriften

Art. 33 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 33^{bis} Abs. 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 33^{ter}

¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.

Anpassung der
Renten an die
Lohn- und
Preisentwicklung

² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ermittelten Lohnindexes und des Landesindex der Konsumentenpreise.

³ Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.

⁴ Der Bundesrat kann die ordentlichen Renten früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 8 Prozent angestiegen ist; er kann sie später anpassen, wenn dieser Index innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 Prozent angestiegen ist.

⁵ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

Gliederungstitel vor Art. 34

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 34

¹ Die monatliche einfache Altersrente setzt sich zusammen aus:

- a. einem festen Rententeil von vier Fünfteln des Mindestbetrages der Rente und
- b. einem veränderlichen Rententeil von einem Sechzigstel des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.

² Der Mindestbetrag der einfachen Altersrente wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neunten AHV-Revision auf 525 Franken festgesetzt. Er entspricht einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 167,5 Punkten.

³ Der Höchstbetrag der einfachen Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

⁴ Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

Art. 35^{bis} Abs. 1

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 30 Prozent und die Kinderrente 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden einfachen Altersrente.

Berechnung
und Höhe der
Vollrenten
1. Die einfache
Altersrente

Art. 37 Abs. 2 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 38 Abs. 1

(Betrifft nur den italienischen Text)

Gliederungstitel vor Art. 39

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 39

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 41 Abs. 2

² Der Bundesrat setzt jedoch einen Mindestbetrag fest.

Art. 42 Abs. 1 und 2 Bst. c und d

¹ Anspruch auf eine ausserordentliche Rente haben in der Schweiz wohnhafte Schweizer Bürger, denen keine ordentliche Rente zusteht oder deren ordentliche Rente kleiner ist als die ausserordentliche, soweit zwei Drittel des Jahreseinkommens, dem ein angemessener Teil des Vermögens zuzurechnen ist, folgende Grenzen nicht erreichen:

Für Bezüger von	Fr.
– einfachen Altersrenten und Witwenrenten.....	8 400
– Ehepaar-Altersrenten.....	12 600
– einfachen Waisenrenten und Vollwaisenrenten.....	4 200

² Die Einkommensgrenzen gemäss Absatz 1 finden keine Anwendung

c. auf Ehefrauen, wenn der Ehemann die gleiche Zahl von Beitragsjahren aufweist wie sein Jahrgang und noch keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann;

d. auf Frauen, die nach Vollendung des 61. Altersjahres geschieden werden und während der gleichen Zahl von Jahren versichert waren wie ihr Jahrgang, jedoch nach Artikel 3 Absatz 2

Buchstaben *b* und *c* von der Beitragspflicht befreit waren und deshalb nicht während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben.

Art. 42^{ter}

Anpassung der Einkommensgrenzen

Bei der Neufestsetzung der ordentlichen Renten nach Artikel 33^{ter} kann der Bundesrat die Einkommensgrenzen in Artikel 42 Absatz 1 der Preisentwicklung anpassen.

Art. 43 Abs. 1 und 3

¹ (Betrifft nur den italienischen Text)

³ Die ausserordentlichen Kinder- und Waisenrenten werden gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen.

Gliederungstitel vor Art. 43^{bis}

D. Die Hilflosenentschädigung und die Hilfsmittel

Hilflosenentschädigung

Art. 43^{bis} Randtitel

Art. 43^{ter}

Hilfsmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen in der Schweiz wohnhafte Bezüger von Altersrenten, die für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedürfen, Anspruch auf Hilfsmittel haben.

² Er bestimmt, in welchen Fällen Bezüger von Altersrenten Anspruch auf Hilfsmittel für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich haben.

³ Er bezeichnet die Hilfsmittel, welche die Versicherung abgibt oder an welche sie einen Kostenbeitrag gewährt; er regelt die Abgabe sowie das Verfahren und bestimmt, welche Vorschriften des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung anwendbar sind.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 43^{quater}

Der Bundesrat lässt periodisch prüfen und durch die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Er stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

Überwachung des finanziellen Gleichgewichtes

Der bisherige Art. 43^{quater} wird Art. 43^{quinquies}

Art. 46 Abs. 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 48^{bis}

Der Bundesrat ordnet das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und erlässt ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen.

Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen

Art. 48^{ter}

Gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, tritt die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. Artikel 129 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung bleibt vorbehalten.

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte
1. Grundsatz

Art. 48^{quater}

¹ Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur so weit auf die Versicherung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen.

2. Umfang des Übergangs der Ansprüche

² Hat jedoch die Versicherung ihre Leistungen wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf die Versicherung über.

³ Die Ansprüche, die nicht auf die Versicherung übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen zu befriedigen.

Art. 48quinquies

3. Gliederung der Ansprüche

¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf die Versicherung über.

² Leistungen gleicher Art sind namentlich:

- a. Witwen- oder Waisenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;
- b. Altersrenten, die anstelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden, einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- c. Leistungen für Hilflosigkeit sowie Vergütungen für Pflegekosten und für andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.

Art. 48sexies

4. Ausübung des Rückgriffsrechtes

Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Ausübung des Rückgriffsrechtes.

Art. 63 Abs. 5

⁵ Die Ausgleichskassen können mit Bewilligung des Bundesrates und unter Haftung der Gründerverbände oder der Kantone nach Artikel 70 bestimmte Aufgaben Dritten übertragen. Die Beauftragten und ihr Personal unterstehen hiefür der Schweigepflicht nach Artikel 50. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Art. 72 Abs. 5

⁵ Die Durchführungsorgane stellen dem Bundesrat jährlich die erforderlichen statistischen Angaben zur Verfügung.

Art. 84 Abs. 2

² Die Beurteilung der Beschwerden obliegt den kantonalen Rekursbehörden, jedoch für Beschwerden von Personen mit Wohnsitz im Ausland der eidgenössischen Rekursbehörde. Der Bundesrat kann die Zuständigkeit abweichend ordnen.

Art. 85bis

¹ Der Bundesrat bestellt die eidgenössische Rekursbehörde. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

Eidgenössische
Rekurs-
behörde

² Er regelt ihre Organisation und ernennt ihre Mitglieder. Diese dürfen nicht der Verwaltung angehören.

³ Ergibt die Vorprüfung vor oder nach einem Schriftenwechsel, dass die Beschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, so kann ein einzelnes vollamtliches Mitglied mit summarischer Begründung auf Nichteintreten oder Abweisung erkennen. Im übrigen gilt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren.

Art. 97

¹ Die Verfügungen der Ausgleichskassen erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie nicht innert nützlicher Frist Beschwerde erhoben wurde.

Rechtskraft
und
Vollstreckbar-
keit

² Die Ausgleichskasse kann in ihrer Verfügung einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, auch wenn die Verfügung auf eine Geldleistung gerichtet ist; im übrigen gilt Artikel 55 Absätze 2-4 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren.

³ Die Entscheide der Rekursbehörden erwachsen in Rechtskraft, sofern gegen sie nicht innert nützlicher Frist Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben wurde.

⁴ Die auf Geldzahlung gerichteten rechtskräftigen Verfügungen der Ausgleichskassen und Entscheide der Rekursbehörden stehen vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich. Dasselbe gilt für angefochtene Verfügungen, wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde.

Art. 101bis

¹ Die Versicherung kann gemeinnützigen privaten Institutionen Beiträge an die Personal- und Organisationskosten für die Durchführung folgender Aufgaben zugunsten Betagter gewähren:

Beiträge zur
Förderung der
Altershilfe

- a. Beratung, Betreuung und Beschäftigung;
- b. Kurse, die der Erhaltung oder Verbesserung der geistigen oder körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt dienen;
- c. Hilfeleistungen, wie Haushalthilfe, Hilfe bei der Körperpflege und Mahlzeitendienst;
- d. Aus- und Weiterbildung von Lehr-, Fach- und Hilfspersonal.

² Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Beiträge und die Bedingungen, unter denen sie gewährt werden können.

³ Jeder Kanton bezeichnet eine Koordinationsstelle für Altershilfemassnahmen, welche die Beitragsgesuche begutachtet und mit ihrer Stellungnahme an die zuständige Bundesstelle weiterleitet. Beitragsgesuche für gesamtschweizerische oder überkantonale Aufgaben werden bei der zuständigen Bundesstelle eingereicht.

⁴ Soweit auf Grund anderer Bundesgesetze Beiträge an Aufwendungen im Sinne von Absatz 1 gewährt werden, richtet die Versicherung keine Beiträge aus.

Art. 103

Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Der Beitrag des Bundes an die Versicherung beläuft sich bis zum Ende des Jahres 1979 auf 11 Prozent, für die Jahre 1980 und 1981 auf 13 Prozent und nachher auf 15 Prozent der jährlichen Ausgaben.

² Der Beitrag der Kantone an die Versicherung beläuft sich gesamthaft auf 5 Prozent der jährlichen Ausgaben.

Art. 104

Beiträge des Bundes

Der Bund leistet seinen Beitrag vorab aus dem Ertrag der Abgaben auf Tabak und gebrannten Wassern. Er entnimmt sie der Rückstellung nach Artikel 111.

Dritter Abschnitt: Die Rückstellung des Bundes

Art. 111

Die Erträge aus der Belastung des Tabaks und der gebrannten Wasser werden laufend der Rückstellung des Bundes für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gutgeschrieben. Die Rückstellung wird nicht verzinst.

II

Änderung weiterer Bundesgesetze

1. Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (IVG)

Art. 3 Abs. 1

¹ Für die Bemessung der Beiträge gilt sinngemäss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1 Prozent. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag von 20–1000 Franken im Jahr. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei wird das Verhältnis gewahrt zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

Art. 10 Abs. 1 letzter Satz

Aufgehoben

Art. 11

Eingliederungsrisiko

Der Versicherte hat Anspruch auf Vergütung der Behandlungskosten, wenn er im Verlaufe von Eingliederungsmassnahmen krank wird oder einen Unfall erleidet. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und den Umfang des Anspruchs.

Art. 21^{ter}

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 1

¹ Entzieht oder widersetzt sich ein Versicherter einer angeordneten zumutbaren Eingliederungsmassnahme, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erwarten lässt, oder trägt er nicht aus eigenem Antrieb das ihm Zumutbare zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit bei, so fordert ihn die Versicherung zur Mitwirkung bei der Eingliederung auf, unter Ansetzung einer angemessenen Frist und Androhung der Säumnisfolgen. Befolgt der Versicherte die Anforderung nicht, so wird ihm die Rente vorübergehend oder dauernd verweigert oder entzogen.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹ Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente haben invalide Ehemänner, deren Ehefrau das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Ist der Ehemann weniger als zu zwei Dritteln invalid, so wird dennoch die ganze Rente gewährt, wenn die Ehefrau das 62. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zu zwei Dritteln invalid ist.

Art. 35 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 36 Abs. 3

³ Hat der Versicherte bei Eintritt der Invalidität das 45. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so wird das durchschnittliche Jahreseinkommen um einen prozentualen Zuschlag erhöht. Der Bundesrat setzt den Zuschlag fest und stuft ihn ab nach dem Alter des Versicherten bei Eintritt der Invalidität. Er kann für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer eine besondere Regelung treffen.

Art. 37 Abs. 2

² Hat ein Versicherter mit vollständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenrente und allfällige Zusatzrenten mindestens 133⅓ Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 38

¹ Die Zusatzrente für die Ehefrau beträgt 30 Prozent, die einfache Kinderrente 40 Prozent und die Doppel-Kinderrente 60 Prozent der einfachen Invalidenrente.

Höhe der Zusatzrente für die Ehefrau und der Kinderrenten

² Es gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die jeweilige Invalidenrente.

Art. 38^{bis} Abs. 2

² Der Bundesrat setzt jedoch einen Mindestbetrag fest.

Art. 40 Abs. 1 und 3

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 42 Abs. 4

⁴ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, namentlich über die Bemessung der Hilflosigkeit sowie über den Anspruch des Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung, wenn dieser wegen eines schweren Gebrechens für den Kontakt mit der Umwelt einer besonderen Hilfe von erheblichem Umfang bedarf.

*Art. 43 Randtitel sowie Abs. 2 und 3*¹ ...

² Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und Bestimmungen über die Ablösung des Taggeldes durch eine Rente erlassen.

Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung und von Leistungen dieser Versicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 45 Randtitel sowie Abs. 1 und 2

Renten der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung

¹ Trifft eine Invalidenrente zusammen mit einer Rente der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit alle zusammen den mutmasslich entgangenen Jahresverdienst übersteigen.

² Wird die Rente der Militärversicherung gekürzt, so ist die Rente der Invalidenversicherung im Ausmass dieser Kürzung steuerfrei.

Art. 45bis

Verhältnis zu anderen Sozialversicherungszweigen

Der Bundesrat ordnet das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen und erlässt ergänzende Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen.

Art. 52

Rückgriff auf haftpflichtige Dritte

¹ Für den Rückgriff der Versicherung auf den haftpflichtigen Dritten gelten sinngemäss die Artikel 48^{ter}, 48^{quater}, 48^{quinquies} Absatz 1 sowie 48^{sexies} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

² Leistungen gleicher Art, in deren Rahmen die Ansprüche übergehen, sind namentlich:

- a. von der Versicherung und vom Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;
- b. Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer;
- c. Invalidenrenten einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;
- d. Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten und andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.

Art. 60 Abs. 1 Bst. e

¹ Den Invalidenversicherungs-Kommissionen obliegen zuhanden der Ausgleichskassen, die allein zum Erlass der Verfügungen an die Versicherten zuständig sind, insbesondere:

- e. die Abklärung der Fälle nach den Artikeln 7 und 11.

Art. 77 Abs. 1 Bst. c

¹ Die auf Grund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

- c. die Zinsen des Ausgleichsfonds.

Art. 78 Abs. 2

² Die Beiträge sind zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen. Die Artikel 104 und 105 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten sinngemäss.

2. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Titel

Beifügung der Abkürzung: (ELG)

Ingress

gestützt auf Artikel 34^{quater} Absatz 7 der Bundesverfassung sowie auf Artikel 11 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung,

Art. 2 Abs. 1

¹ Den in der Schweiz wohnhaften Schweizer Bürgern, denen eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung zusteht, ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzuräumen, soweit das anrechenbare Jahreseinkommen einen im nachstehenden Rahmen festzusetzenden Grenzbetrag nicht erreicht:

- für Alleinstehende und für minderjährige Bezüger einer Invalidenrente mindestens 7200 und höchstens 8400 Franken;
- für Ehepaare mindestens 10 800 und höchstens 12 600 Franken;
- für Waisen mindestens 3600 und höchstens 4200 Franken.

Art. 3 Abs. 4 Bst. d und e sowie Abs. 4^{bis}

⁴ Vom Einkommen werden abgezogen:

d. Prämien für Lebens-, Unfall- und Invaliditätsversicherung bis zum jährlichen Höchstbetrag von 300 Franken bei Alleinstehenden und 500 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern sowie die Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes und an die Krankenversicherung;

e. ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel;

^{4^{bis}} Bei den Kosten nach Absatz 4 Buchstabe e gilt ein Selbstbehalt von 200 Franken im Jahr, wenn das Reinvermögen die Beträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b erreicht oder übersteigt. Der Bundesrat bezeichnet die Arznei- und Hilfsmittel sowie die Geräte für Pflege und Behandlung, deren Kosten abzugsberechtigt sind; er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Abzug der Kosten zulässig ist und in welchen Fällen ein Hilfsmittel, ein Pflegehilfsmittel oder ein Behandlungsgerät leihweise abgegeben wird.

Art. 3a

Anpassung der Leistungen

Bei der Neufestsetzung der Renten nach Artikel 33^{ter} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung kann der Bundesrat die Beiträge nach den Artikeln 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 sowie Absatz 4 Buchstabe d und Absatz 4^{bis} in angemessener Weise anpassen. Er kann ferner die Befugnisse der Kantone nach Artikel 4 Absatz 1 angemessen ausweiten.

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Kantone können

b. vom Einkommen einen Abzug von höchstens 2400 Franken bei Alleinstehenden und 3600 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern zulassen für den Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden 780 Franken und bei den anderen Bezügerkategorien 1200 Franken im Jahr übersteigt.

Art. 7 Abs. 2

(Betrifft nur den italienischen Text)

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Beiträge des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für Ergänzungsleistungen werden der Rückstellung nach Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung entnommen.

Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Jährlich werden ausgerichtet:

a. ein Beitrag bis zu 6 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Senectute;

b. ein Beitrag bis zu 4 Millionen Franken an die Schweizerische Vereinigung Pro Infirmis;

c. ein Beitrag bis zu 2 Millionen Franken an die Schweizerische Stiftung Pro Juventute.

^{1^{bis}} Diese Beiträge erhöhen sich im gleichen Ausmass wie die ordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

3. Erwerbsersatzordnung

Das Bundesgesetz vom 25. September 1952 über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivildienstpflichtige (EOG) wird wie folgt geändert:

Art. 27 Abs. 2

² Für die Bemessung der Beiträge sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat setzt die Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung von Artikel 28 fest. Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit dürfen jedoch 0,6 Prozent nicht übersteigen. Die Nichterwerbstätigen entrichten je nach ihren sozialen Verhältnissen einen Beitrag, der im Minimum 12 Franken und im Maximum 600 Franken im Jahr nicht überschreiten darf. Die Beiträge dieser Versicherten sowie die Beiträge nach der sinkenden Skala werden in gleicher Weise abgestuft wie die Beiträge der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dabei ist das Verhältnis zu wahren zwischen dem vorstehend erwähnten Prozentsatz und dem unverminderten Beitragssatz nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Dessen Artikel 9^{bis} gilt sinngemäss.

4. Alkoholgesetz

Das Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 26 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 45 Abs. 1

¹ Der Anteil des Bundes an den Reineinnahmen geht an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.

Art. 47

I. Beschwerde
an die
Alkoholre-
kurskommis-
sion

¹ Verfügungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung unterliegen der Beschwerde an die Alkoholrekurskommission, die von der Verwaltung unabhängig ist. Ausgenommen sind Verfügungen, gegen die ihrem Gegenstand nach die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unzulässig ist (Art. 99 OG), sowie Verfügungen im Verwaltungsstrafverfahren.

² Der Bundesrat regelt die Organisation der Alkoholrekurskommission und ernennt die Mitglieder. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

Art. 48

Aufgehoben

Art. 49

II.
Verwaltungs-
beschwerde

¹ Verfügungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, gegen welche die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ausgeschlossen ist, unterliegen der Beschwerde an das Finanz- und Zolldepartement.

² Strafverfügungen der Zollverwaltung nach Artikel 59 Absatz 3 unterliegen dem Beschwerdeverfahren des Zollgesetzes (Art. 109). Im übrigen kann gegen Verfügungen, welche die Zollorgane nach dem Alkoholgesetz treffen, bei der Alkoholverwaltung Beschwerde geführt werden.

Art. 50, 51 und 74

Aufgehoben

5. Zollgesetz

Das Zollgesetz wird wie folgt geändert:

Art. 141

¹ Der Bundesrat bestellt die Zollrekurskommission. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

² Er regelt ihre Organisation und ernennt die Mitglieder. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

6. Getreidegesetz

Das Bundesgesetz vom 20. März 1959 über die Brotgetreideversorgung des Landes (Getreidegesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 58

Aufgehoben

Art. 59

¹ Verfügungen der Verwaltung, ausgenommen Verfügungen im Verwaltungsstrafverfahren, unterliegen der Beschwerde an die Getreiderekurskommission. Diese ist von der Verwaltung unabhängig.

Beschwerde an
die
Getreidere-
kurskommis-
sion

² Der Bundesrat regelt ihre Organisation und ernennt die Mitglieder. Diese dürfen nicht der Bundesverwaltung angehören.

Art. 61 und 62

Aufgehoben

7. Verwaltungsverfahren

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Auf das Verfahren letzter kantonaler Instanzen, die gestützt auf öffentliches Recht des Bundes nicht endgültig verfügen, finden lediglich Anwendung die Artikel 34–38 und 61 Absätze 2 und 3 über die Eröffnung von Verfügungen und Artikel 55 Absätze 2 und 4 über den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Vorbehalten bleibt Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den Entzug der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen.

Übergangsbestimmungen

1. Anhang zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Übergangsbestimmungen der 9. AHV-Revision (Bundesgesetz vom 24. Juni 1977)

a. Erste Anpassung der Renten durch den Bundesrat

¹ Die erste Rentenanpassung erfolgt, nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise den Stand von 175,5 Punkten erreicht hat. In diesem Zeitpunkt wird der Rentenindex nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG auf 100 Punkte gesetzt, ebenso seine Komponenten Preisindex und Lohnindex.

² Der Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2 AHVG ist alsdann auf den nächstmöglichen Zeitpunkt auf 550 Franken festzusetzen. Bis dahin setzt der Bundesrat den Aufwertungsfaktor nach Artikel 30 Absatz 4 jährlich auf Grund des Indexstandes von 167,5 fest.

³ Frühestens auf den gleichen Zeitpunkt kann er auch die Einkommensgrenzen nach Artikel 42 Absatz 1 AHVG und Artikel 2 Absatz 1 ELG sowie die sinkende Skala nach Artikel 6 und 8 AHVG entsprechend anpassen.

b. Laufende Renten bei der ersten Anpassung durch den Bundesrat

¹ Die Bestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der ordentlichen und ausserordentlichen Renten und der Hilflosenentschädigungen nach Buchstabe a sind von der ersten Rentenanpassung an auch auf Fälle anzuwenden, in denen der Rentenanspruch schon früher entstanden ist.

² Die laufenden ordentlichen Voll- und Teilrenten werden in solche des neuen Rechts umgewandelt. Dabei wird das bisherige massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen mit dem Faktor $\frac{1,10}{1,05}$ aufgewertet.

³ Die neuen ordentlichen Renten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen. Vorbehalten bleibt die Kürzung wegen Überversicherung nach Artikel 41 AHVG.

⁴ Für die laufenden ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten, die Invalidenrenten abgelöst haben, wird der bisherige Zuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen nach Artikel 36 Absatz 3 IVG weitergewährt, selbst wenn die Rentenart und die Berechnungsgrundlage ändern.

⁵ Laufende ordentliche Hinterlassenenrenten, über welche die erforderlichen Angaben fehlen, werden nur auf Antrag nach Artikel 33^{bis} Absatz 2 AHVG an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

c. Altersgrenze der Ehefrau für den Bezug von Ehepaar-Altersrenten und von Zusatzrenten zur einfachen Altersrente des Mannes-

¹ Die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente wird an die Grenze nach Artikel 22 Absatz 1 AHVG wie folgt angepasst: Für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht.

² Die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf eine Zusatzrente wird an die Grenze nach Artikel 22^{bis} Absatz 1 AHVG wie folgt angepasst: Für jedes Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird die bisherige Grenze von 45 Jahren um je ein Jahr erhöht.

d. Besitzstandwahrung bei den laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten und einfachen Altersrenten ohne Einkommensgrenzen für Ehefrauen und geschiedene Frauen

¹ Der neue Ansatz nach Artikel 35^{bis} Absatz 1 und Artikel 43 AHVG gilt auch für die laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten zur einfachen Altersrente des Mannes. Die neue Rente darf jedoch in keinem Falle niedriger sein als die bisherige, ausser sie müsse wegen Überschreitung der Einkommensgrenze gekürzt werden.

² Laufende ausserordentliche einfache Altersrenten ohne Einkommensgrenze für Ehefrauen und geschiedene Frauen werden auch nach dem Inkrafttreten der neunten AHV-Revision zu den bisherigen Voraussetzungen weitergewährt.

e. Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die Artikel 48^{ter}-48^{sexies} AHVG gelten für Fälle, in denen das ersatzbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingetreten ist.

f. Anwendung des neuen Artikels 30 Absätze 2 und 2^{bis} AHVG

Artikel 30 Absätze 2 und 2^{bis} AHVG gilt für die nach seinem Inkrafttreten neu entstehenden Renten. Für die in diesem Zeitpunkt laufenden Renten gelten die bisherigen Bestimmungen weiterhin, selbst wenn die Rentenart ändert.

g. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung im Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die achte AHV-Revision (Abschn. VIII/1) werden aufgehoben.

2. Anhang zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Übergangsbestimmungen zu den Änderungen im Zusammenhang mit der 9. AHV-Revision

(Bundesgesetz vom 24. Juni 1977)

a. Laufende Renten bei der ersten Anpassung durch den Bundesrat

Die dem AHVG bei der neunten Revision angefügten Übergangsbestimmungen über die Berechnung, Höhe und Kürzung der laufenden ordentlichen Alters- und Hinterlassenenrenten und Hilflosenentschädigungen gelten sinngemäss auch für die laufenden ordentlichen Renten und Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung. Laufende ordentliche Invalidenrenten, über welche die erforderlichen Angaben fehlen, werden nur auf Antrag an die neuen Ansätze von Artikel 37 Absatz 2 IVG angepasst.

b. Anpassung des Zuschlages zum durchschnittlichen Jahreseinkommen

Bei laufenden Renten wird der bisherige Zuschlag zum durchschnittlichen Jahreseinkommen nach Artikel 36 Absatz 3 IVG weitergewährt, selbst wenn die Rentenart und die Berechnungsgrundlage ändern.

c. Altersgrenze der Ehefrau für den Bezug von Ehepaar-Invalidenrenten

Die untere Altersgrenze der Ehefrau für den Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente wird an die Grenze nach Artikel 33 Absätze 1 und 2 IVG wie folgt angepasst: Für das erste Kalenderjahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung wird die bisherige Altersgrenze von 60 Jahren um ein Jahr und für das zweite nochmals um ein Jahr erhöht.

d. Besitzstandwahrung bei den laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten und einfachen Invalidenrenten ohne Einkommensgrenzen für Ehefrauen und geschiedene Frauen

¹ Der neue Ansatz nach Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 40 IVG gilt auch für die laufenden ausserordentlichen Zusatzrenten zur einfachen Invalidenrente des Mannes. Die neue Rente darf jedoch nicht niedriger sein als die bisherige, ausser sie müsse wegen Überschreitung der Einkommensgrenze gekürzt werden.

² Laufende ausserordentliche einfache Invalidenrenten ohne Einkommensgrenze für Ehefrauen und geschiedene Frauen werden auch nach dem Inkrafttreten der neunten AHV-Revision zu den bisher geltenden Voraussetzungen weitergewährt.

e. Haftung der Versicherung und Anwendung des Rückgriffs auf haftpflichtige Dritte

Die Artikel 11 und 52 IVG gelten für Fälle, in denen das ersatzbegründende Ereignis nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eingetreten ist.

f. Aufhebung früherer Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen zur Invalidenversicherung im Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über die achte AHV-Revision (Abschn. VIII/2) werden aufgehoben.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er kann einzelne Bestimmungen auf den Zeitpunkt in Kraft setzen, auf den er die erste Rentenanpassung nach Abschnitt III 1'a anordnet.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 24. Juni 1977

Der Präsident: Frau Blümschy
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 24. Juni 1977

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Wer dieses Gesetz annehmen will, schreibe «Ja», wer es verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 2. November 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

3

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «zur Herabsetzung
des AHV-Alters»**

(Vom 7. Oktober 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Prüfung der am 10. April 1975 eingegangenen Volksinitiative «zur Herabsetzung des AHV-Alters»,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. März 1977,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 10. April 1975 «zur Herabsetzung des AHV-Alters» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

Art. 34quater, Abs. 2, fünfter Satz

Anspruch auf eine einfache Rente haben: Männer, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Frauen, die das 58. Altersjahr zurückgelegt haben. Anspruch auf eine Ehepaarrente haben Ehemänner, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern deren Ehefrau entweder das 58. Altersjahr zurückgelegt hat oder mindestens zur Hälfte invalid ist.

Übergangsbestimmungen:

Die vorstehenden Bestimmungen über den Eintritt der Rentenberechtigung treten ein Jahr nach ihrer Annahme durch das Volk in Kraft. Sie gelten für alle Versicherten, die in diesem Zeitpunkt die für sie massgebliche Altersgrenze bereits überschritten haben oder die sie in diesem oder einem späteren Zeitpunkt überschreiten.

Art. 2

Volk und Ständen wird die Verwerfung der Volksinitiative beantragt.

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: Frau Blunschy
Der Protokollführer: Hufschmid

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Wer diese Volksinitiative annehmen will, schreibe «Ja», wer sie verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 2. November 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

4

**Bundesbeschluss
über den Konjunkturartikel der Bundesverfassung**

(Vom 7. Oktober 1977)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. September 1976,

beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 31quinquies

¹ Der Bund trifft Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

² Bei Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Finanzen und der Aussenwirtschaft kann der Bund nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen. Er kann die Unternehmungen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten. Nach deren Freigabe entscheiden die Unternehmungen frei über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke.

³ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen bei der Aufstellung ihrer Voranschläge die Erfordernisse der Konjunkturlage. Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind so lange stillzulegen, als es die Konjunkturlage erfordert. Direkte Abgaben werden hierauf individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁴ Der Bund nimmt auf die unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Gebiete des Landes Rücksicht.

⁵ Der Bund führt die konjunkturpolitisch erforderlichen Erhebungen durch.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Also beschlossen vom Ständerat
Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: Munz
Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat
Bern, 7. Oktober 1977

Der Präsident: Frau Blunschy
Der Protokollführer: Hufschmid

Wer diesen Bundesbeschluss annehmen will, schreibe «Ja», wer ihn verwerfen will, schreibe «Nein».

Bern, 2. November 1977

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundeskanzler: Huber

Erläuterungen

I

Volksinitiative «Demokratie im Nationalstrassenbau»

Das Komitee «Demokratie im Nationalstrassenbau» hat am 22. Juli 1974 mit 67817 gültigen Unterschriften eine Initiative eingereicht. Diese will Bundesversammlung und Volk im Nationalstrassenbau mehr mitbestimmen lassen. Der Initiative geht es unter anderem darum, das Land «vor fehlgeplanten Autobahnen zu retten» (Luzerner Kundgebung vom 6. Juli 1973).

Nach geltendem Recht erklärt die Bundesversammlung die wichtigsten Strassenverbindungen von gesamtschweizerischer Bedeutung zu Nationalstrassen und beschliesst endgültig über die allgemeine Linienführung und die Art der Strassen. Der Bundesrat entscheidet über die generellen Projekte der einzelnen Strassenabschnitte. Die Ausführungsprojekte sind vom eidgenössischen Departement des Innern zu genehmigen.

Die Volksinitiative will die Befugnisse des Bundesrates (Festlegen der genauen Linienführung der einzelnen Nationalstrassenzüge und Entscheide über die Bauausführung) der Bundesversammlung übertragen und deren Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstellen. Nach der Übergangsbestimmung der Initiative soll die neue Rechtsordnung rückwirkend für alle Nationalstrassen gelten, die am 1. August 1973 noch nicht erstellt oder nicht im Bau waren.

Die Bundesversammlung beantragt Volk und Ständen die Verwerfung der Initiative. Gleichzeitig hat sie jedoch den Bundesrat beauftragt, einzelne umstrittene Nationalstrassenabschnitte zu überprüfen und der Bundesversammlung in einem Bericht darzulegen, ob und wie weit das seinerzeit beschlossene Nationalstrassennetz zu verringern sei. Bis dahin sollen für die umstrittenen Nationalstrassenstrecken keine Baubeschlüsse gefasst werden. Die Bundesversammlung empfiehlt die Ablehnung der Initiative aus folgenden Gründen:

- Die Verfassung verpflichtet den Bund, den Bau eines begrenzten Autobahnnetzes sicherzustellen. Die Initiative würde die geltende Ordnung derart ändern, dass die Verwirklichung des beschlossenen Netzes nicht mehr gewährleistet wäre. Entscheidungen können mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der verschiedenen Regionen und aus finanziellen Gründen immer nur für kurze Teilstrecken des Netzes getroffen werden. Negative Volksentscheide über einzelne Nationalstrassenabschnitte würden aber die ganze Linienfüh-

rung beeinträchtigen. Dies wäre nicht sinnvoll; denn es entstände dadurch für lange Zeit ein Netz mit Lücken. Die betroffenen Regionen wären einem grossen Verkehr ausgesetzt, der sich auf dem bestehenden Strassennetz durch Dörfer und Ortschaften zwingen müsste.

- Das heute geltende Verfahren für die Projektgenehmigung erlaubt es, lokalen und regionalen Wünschen zu entsprechen, ohne damit die nationalen Interessen zu vernachlässigen. Die Initiative würde diese Möglichkeit in Frage stellen.
- Die Übergangsbestimmung der Initiative hätte volkswirtschaftlich und verkehrspolitisch widersinnige Folgen. Seit dem 1. August 1973 ist mit dem Bau von über 30 Autobahnabschnitten begonnen worden. Einige dieser Strecken stehen heute bereits im Verkehr. Sie müssten allenfalls wieder abgerissen werden. Hunderte von Millionen Franken wären verschwendetes Geld.

II

9. AHV-Revision

Ein Referendumskomitee hat mit 39860 gültigen Unterschriften verlangt, dass die 9. AHV-Revision der Volksabstimmung unterbreitet werde. Das Komitee möchte «an den bisherigen Renten und am Teuerungsausgleich» nichts ändern, ist aber der Meinung, die vorgesehene Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung gehe «entschieden zu weit»; das Komitee wendet sich «gegen eine kostspielige Aufblähung» (Referendumskarte).

Die kritische Lage seiner Finanzen hat den Bund gezwungen, die Beiträge an die AHV herabzusetzen. Dadurch sind in den Rechnungen der AHV seit 1975 grosse Defizite entstanden, die auf die Dauer nicht tragbar sind. Eines der Hauptziele der 9. AHV-Revision besteht darin, die Finanzlage der AHV wieder ins Gleichgewicht zu bringen, um dieses Sozialwerk auch den kommenden Generationen gesundzuerhalten. Ein weiteres Hauptziel der Revision ist die Einführung eines ausgewogenen Systems für die künftige Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung.

Es sind vor allem folgende Neuerungen vorgesehen:

Zur Gesundung der Finanzlage der AHV

- Auch Bezüger von Altersrenten sollen von einem allfälligen Erwerbseinkommen Beiträge entrichten, wie dies vor 1954 schon der Fall war. Es ist jedoch ein Freibetrag von Fr. 750.- im Monat oder Fr. 9000.- im Jahr vorgesehen.
- Die im Jahre 1969 eingeführte allgemeine Beitragsermässigung für Selbständigerwerbende soll wieder etwas eingeschränkt werden (Erhöhung des Beitrages von 7,3 auf 7,8% des Erwerbseinkommens). Selbständigerwerbende mit einem Jahreseinkommen unter Fr. 24000.- werden aber davon nicht betroffen.
- Säumige Beitragszahler sollen Verzugszinsen entrichten.
- Es soll vermieden werden, dass ein Gesundheits- oder Versorger Schaden mehrfach gedeckt wird (Rückgriff auf haftpflichtige Dritte).
- Das Alter der Frau, das den Anspruch auf eine Ehepaaraltersrente gibt, soll von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt werden. Damit entfällt die Begünstigung der verheirateten Frauen gegenüber den alleinstehenden. Für eine Zusatzrente zur Altersrente des Ehemannes wird das Alter der Frau schrittweise von 45 auf 55 Jahre heraufgesetzt.
- Die Revision regelt auch den Bundesbeitrag neu. Nach dem geltenden Gesetz hätte der Bund nämlich ab 1978 einen Beitrag von 18,75 Prozent oder rund 1850 Millionen Franken an die jährlichen Ausgaben der AHV zu leisten, was ihm bei seiner heutigen Finanzlage nicht möglich ist. Deshalb wurden die Beiträge für die Jahre 1976 und 1977 auf 9 Prozent herabgesetzt. Die 9. AHV-Revision will nun diesen Abbau teilweise rückgängig machen, indem sie den Bundesbeitrag im Sinne einer Mittellösung bis 1979 auf 11 Prozent, für 1980 und 1981 auf 13 Prozent und ab 1982 auf 15 Prozent festsetzt. Nur damit ist es möglich, den Beitragssatz für die Versicherten und Arbeitgeber auf dem heutigen Stand (10 Prozent für AHV/IV/EO) zu halten.

Wesentliche *Minderheiten* sind im Parlament bei der Frage des Bundesbeitrages in Erscheinung getreten. Eine Kommissionsminderheit wollte den Beitrag des Bundes bis zum Ende des Jahres 1980 auf 9 Prozent der jährlichen Versicherungsausgaben festlegen und sich für die spätere Zeit ausschweigen. Eine andere Minderheit wollte den Beitrag des Bundes schon ab 1978 auf 15 Prozent erhöhen.

Zur Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung

- Die 9. AHV-Revision verpflichtet den Bundesrat, die ordentlichen Renten um rund 5 Prozent zu erhöhen, wenn der Landesindex der Konsumenten-

preise den Stand von 175,5 Punkten (nach alter Berechnung) erreicht hat. Gleichzeitig sind die Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen anzupassen.

- Nach dieser ersten Erhöhung sollen die ordentlichen Renten inskünftig einem sogenannten Mischindex folgen, der das Mittel aus dem Konsumentenpreisindex und dem BIGA-Lohnindex darstellt. Dadurch können laufende und neu entstehende Renten ohne Mehrkosten für die AHV gleich behandelt werden.

Zur Verbesserung der Leistungen

- Mit der 9. AHV-Revision erhält der Bundesrat die Befugnis, Bestimmungen über die Abgabe von Hilfsmitteln (Prothesen, Rollstühlen usw.) an Altersrentner zu erlassen. Bisher hatten nur jene Betagten Anspruch auf Hilfsmittel, die vor Erreichen des Rentenalters invalid wurden.
- Die AHV soll mithelfen, die Betagten möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung zu belassen und den Eintritt in ein Heim so lange wie möglich aufzuschieben. Zu diesem Zweck sieht die 9. AHV-Revision Förderungsbeiträge an die offene Altershilfe vor (Beratung, Betreuung, Beschäftigung, Haushalthilfe, Mahlzeitendienst, Personalausbildung).

III

Volksinitiative

«zur Herabsetzung des AHV-Alters»

Die Initiative ist am 10. April 1975 mit 56350 gültigen Unterschriften von den Progressiven Organisationen der Schweiz (POCH) und dem Partito Socialista Autonomo eingereicht worden. Sie verlangt eine Herabsetzung des Rentenalters in der AHV von 65 auf 60 Jahre für Männer und von 62 auf 58 Jahre für Frauen.

Die *Initianten* machen geltend, «dass die Arbeiter und Angestellten das Rentenalter nicht müde und ausgelaugt erreichen sollen». Die Herabsetzung des AHV-Alters sei «angesichts des immer rasanteren Arbeitstempes und der damit verbundenen körperlichen und nervlichen Belastung der Arbeitenden ein dringendes Erfordernis». Ferner habe die Initiative «mit der zunehmenden Arbeitslosigkeit an Aktualität noch gewonnen» (aus einer Presseerklärung der Initianten vom 10. April 1975).

Die *Bundesversammlung* beantragt Volk und Ständen die Verwerfung der Initiative. *Gegen die Initiative sprechen folgende Gründe:*

- Erfahrungen im Ausland zeigen, dass ein niedrigeres Rentenalter die Probleme von allgemeinen Beschäftigungseinbrüchen und vor allem jene der Jugendarbeitslosigkeit nicht löst.
- Die Herabsetzung des Rentenalters würde den Finanzhaushalt der AHV sehr stark belasten und liefe damit den Massnahmen der 9. AHV-Revision direkt zuwider. Die Verwirklichung der Initiative hätte zur Folge, dass die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber um insgesamt 3 Lohnprozente und die Beiträge von Bund und Kantonen um rund 300 Millionen Franken jährlich erhöht werden müssten. Eine andere Lösung wäre die Kürzung aller Renten um rund ein Viertel, und zwar auch der bereits laufenden.
- Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV ergäben sich Mehrausgaben von 50 Millionen Franken im Jahr, die je zur Hälfte vom Bund und von den Kantonen getragen werden müssten.
- Die starre Festlegung des Rentenalters in der Bundesverfassung, wie sie die Initiative verlangt, würde jede Änderung des AHV-Gesetzes in dieser Frage verhindern. Es wäre zum Beispiel nicht mehr möglich, das Rentenalter für Männer und Frauen gleich anzusetzen oder ein flexibles Rentenalter einzuführen.
- Eine Annahme der Initiative hätte schwerwiegende Auswirkungen auf die berufliche Altersvorsorge (2. Säule, Pensionskassen), die obligatorisch erklärt werden soll. Eine Herabsetzung des Rentenalters könnte diese Bestrebungen vereiteln, weil auch hier die Kosten durch eine massive Erhöhung der Beiträge oder eine Kürzung der Leistungen ausgeglichen werden müssten.

IV

Konjunkturartikel

Die geltenden Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung sind zu eng gefasst. Sie beauftragen den Bund, «in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit zu treffen». Die Bundesversamm-

lung empfiehlt Volk und Ständen, einen neuen Konjunkturartikel zu schaffen. In diesen Artikel soll auch die *Bekämpfung der Teuerung* einbezogen werden. Ferner soll der Bund Massnahmen schon treffen können, wenn wirtschaftliche Störungen erst im Entstehen begriffen sind (Absatz 1).

Bei der Durchführung aller ihm von der Verfassung erteilten Aufträge muss der Bund die *Grundrechte der Bürger respektieren*. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit die Verfassung dies ausdrücklich vorsieht. Der Konjunkturartikel zählt die Sachgebiete abschliessend auf, in denen aus konjunkturpolitischen Gründen die Handels- und Gewerbefreiheit nötigenfalls eingeschränkt werden kann (Absatz 2). Da ist einmal das Geld- und Kreditwesen. Ein zu rasches Anwachsen der Bankkredite kann zur Übersteigerung der Nachfrage und damit zur Inflation führen. Der Bund soll deshalb ermächtigt sein, nötigenfalls den Umfang der Geschäftstätigkeit der Banken zu begrenzen. Diese Befugnis besitzt er heute nur aufgrund befristeter Notrechtsbeschlüsse.

Die Schweiz ist keine wirtschaftliche Insel. Sie ist auf den internationalen Austausch von Gütern, Dienstleistungen und Kapital angewiesen. Dieser soll sich wie bisher frei entwickeln können. In Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit sollte aber der *Zufluss ausländischer Gelder* nötigenfalls beschränkt werden können. Auch Umgehungsgeschäfte sollen erfasst werden.

Im weiteren wird die Ermächtigung geschaffen, Unternehmen zur Bildung von *Arbeitsbeschaffungsreserven* zu verpflichten. Durch die Freigabe der Reserven werden Arbeitsgelegenheiten auch in Bereichen vermehrt, in denen staatliche Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung kaum helfen würden. Damit jedoch die Unternehmen nicht übermässig belastet werden, soll die Bildung der Reserven steuerlich begünstigt werden. Die Entscheidungsfreiheit der Unternehmen bleibt weitgehend gewahrt, da diese im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke über die Mittel frei verfügen können.

Bund, Kantone und Gemeinden beeinflussen durch die Gestaltung ihres Budgets die Konjunktur erheblich. Der neue Artikel verpflichtet sie deshalb, auf die konjunkturelle Entwicklung Rücksicht zu nehmen. *Kantone und Gemeinden* sollen dies aber in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verhältnisse tun. Der Bund erhält keine Befugnis, ihnen darüber Vorschriften zu machen.

Auch durch Steuern und Steuersenkungen können dem wirtschaftlichen Kreislauf Mittel entzogen oder zugeführt werden. Der Bund wird deshalb ermächtigt, zur Stabilisierung der Konjunktur auf direkten oder indirekten Steuern des Bundes *Zuschläge zu erheben oder Rabatte zu gewähren*. Damit der Bund zusätzlich abgeschöpfte Mittel nicht selbst zur Unzeit ausgibt, wird er verpflichtet diese stillzulegen, solange die Konjunkturlage dies erfordert (Absatz 3).

Selbst bei schwacher Konjunktur darf der Bund die Mittel, die er durch Zuschläge aus *direkten* Steuern abschöpft, selber nicht ausgeben. Er hat sie den

Steuerzahlern zurückzuerstatten. Diese erhalten so Geld für zusätzliche Ausgaben. Damit lassen sich Wirtschaftsbereiche beleben, für die zusätzliche staatliche Aufträge kaum möglich wären.

Indirekte Steuern werden von den Verkäufern von Waren und Dienstleistungen an die Bundeskasse abgeliefert. Die Käufer sind dem Bund nicht bekannt. Eine individuelle Rückerstattung ist deshalb hier nicht möglich. Bei schlechter Konjunktur sollen die stillgelegten Mittel zur Gewährung von Rabatten auf indirekten Steuern oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet werden.

Der Bund hat schon bisher bei konjunkturpolitischen Massnahmen auf *regionale Unterschiede der wirtschaftlichen Entwicklung* Rücksicht genommen, teilweise im Rahmen von Notrecht. Dieser Grundsatz soll nun in das ordentliche Recht übernommen werden (Absatz 4).

Schliesslich besitzt der Bund keine genügenden Rechtsgrundlagen, um eine *zuverlässige Wirtschaftsstatistik* aufzubauen. Er soll nun die Befugnis erhalten, die konjunkturpolitisch notwendigen Erhebungen durchzuführen (Absatz 5).